



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 17. Juni 2026

Nummer 297

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Satzung über die Ethik-Kommission an der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 17.06.2026 – 25.23-01515 –

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) i. V. m. § 9 Abs. 1 der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 08.05.2008 (Bek. v. 26.05.2008 [Nds. MBl. S. 573]), geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 13.08.2013 (Bek. v. 14.08.2013 [Nds. MBl. S. 596]) und § 10 Abs. 3 der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 18.09.2023 (Bek. v. 13.06.2024 [Nds. MBl. 2024 Nr. 272]) auf ihrer 67. Sitzung vom 25.03.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Ethik-Kommission an der Polizeiakademie Niedersachsen

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Präambel

- § 1 Errichtung, Name
- § 2 Aufgabe
- § 3 Zusammensetzung und Mitglieder
- § 4 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder
- § 5 Antragstellung
- § 6 Sitzungen und Verfahren
- § 7 Ethikvoten
- § 8 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen
- § 9 Änderung von Entscheidungen
- § 10 Mitteilung des Beratungsergebnisses
- § 11 Dienstaufgaben und Entschädigungen
- § 12 Schlussvorschriften

Präambel

¹Im Sinne des Leitbildes der Polizeiakademie Niedersachsen kommt der Wissensgewinnung und Reflexion in der Polizei eine wichtige Rolle zu. ²Die unabhängigen, kritischen und allein wissenschaftlichen Gütekriterien verpflichtete Forschung wird auch zu diesem Zweck gefördert. ³Wissenschaftlich Tätige tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den berufsethischen und berufsrechtlichen Standards entspricht; § 12 der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 18.09.2023 gilt entsprechend. ⁴Die Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen trägt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der berufsethischen und berufsrechtlichen Standards an der Polizeiakademie Niedersachsen und die Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung. ⁵Zur Gewährleistung der berufsethischen und berufsrechtlichen Standards errichtet die Polizeiakademie Niedersachsen eine Ethik-Kommission.

§ 1

Errichtung, Name

Die Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) errichtet eine Ethik-Kommission entsprechend § 10 Abs. 3 der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 18.09.2023 mit der Bezeichnung „Ethik-Kommission der Polizeiakademie Niedersachsen“.

§ 2

Aufgabe

(1) ¹Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, alle Forschenden im Rahmen der geltenden Gesetze über die berufsethischen und berufsrechtlichen Aspekte zu beraten sowie alle Forschungsvorhaben auf ethische Fragen zu beurteilen und dazu Stellungnahmen abzugeben. ²Sie kann den verantwortlichen Forscherinnen und Forschern und sonst an Forschungsvorhaben Beteiligten Hinweise und Ratschläge erteilen. ³Die Verantwortung der Forschenden und Forschungsbeteiligten für die von ihnen betriebenen Forschungsvorhaben bleibt unberührt. ⁴Beteiligte eines Forschungsvorhabens sind alle, die daran mitwirken oder auf andere Art durch das Vorhaben nach ethischer Beurteilung in seinen Belangen betroffen sind. ⁵Beteiligte sind auch natürliche und juristische Personen, die ein Forschungsvorhaben durch geldwerte Zuwendungen fördern.

(2) ¹Die Ethik-Kommission prüft und nimmt zu ethischen Grundsatzfragen des Wissenschaftsbetriebs, insbesondere zu Vorhaben der Forschung am Menschen, die an der PA NI durchgeführt oder von der dieser betreut werden, beratend Stellung. ²Sie stellt fest, ob derartige Forschungsvorhaben zu Bedenken in wissenschaftsethischer Sicht Anlass geben.

(3) Die Ethik-Kommission prüft insbesondere, ob

- a) alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken der Studienteilnehmenden getroffen wurden;
- b) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht;
- c) die Einwilligung des oder der Studienteilnehmenden bzw. der gesetzlichen Vertretung hinreichend belegt ist;
- d) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz, geprüft wurden.

(4) ¹Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts. ²Sie beachtet die einschlägigen berufs- und dienstrechtlichen Regelungen einschließlich der wissenschaftlichen Standards, insbesondere die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PA NI und einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern. ²In der Ethik-Kommission müssen zumindest jeweils einer oder eine Angehörige der Studiengebiete und einer oder ein Studierende(r)

sowie die oder der für Forschungsangelegenheiten zuständige Sachbearbeitende vertreten sein. ³Die Ombudsperson der PA NI gemäß § 18 der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 18.09.2023 ist automatisch Mitglied der Ethik-Kommission.

(2) ¹Die Ethik-Kommission wird zusätzlich durch ein sachverständiges Gastmitglied ergänzt. ²Die Gastmitgliedschaft wird jeweils von einer akademischen Vertretung mit fachlichem Bezug zu dem zu bewertenden Antrag wahrgenommen.

(3) Die Ethik-Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.

(4) ¹Die oder der Angehörige aus dem Studiengebiet wird für die Dauer von drei Jahren, die oder der Studierende für die Dauer von einem Jahr von der Konferenz der PA NI als Mitglied der Ethik-Kommission bestellt. ²Eine oder mehrere Wiederbestellung/en ist/sind möglich.

(5) ¹Die Ethik-Kommission hat einen Vorsitz und eine Stellvertretung. ²Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und die Stellvertretung werden für die Dauer der Amtszeit der Ethik-Kommission aus der Mitte ihrer Mitglieder gewählt.

(6) ¹Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. ²Dies ist dem Vorsitz mitzuteilen.

(7) ¹Aus wichtigem Grund kann ein bestelltes Mitglied von der Konferenz der PA NI abberufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Verbleib in der Ethik-Kommission unzumutbar ist, insbesondere, wenn das Mitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder seine Tätigkeit in der Ethik-Kommission nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(8) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Ethik-Kommission ein neues Mitglied bestellt.

(9) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden akademieintern veröffentlicht.

§ 4

Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) ¹Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dasselbe gilt für Angehörige der PA NI, die als sachverständige Gastmitglieder der Ethik-Kommission fungieren. ³Nicht der PA NI angehörende Sachverständige sind bei der Erteilung des Gutachtensauftrages zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Antragstellung

(1) ¹Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. ²Antragsberechtigt ist die Leitung eines Forschungsvorhabens.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Ombudsperson wird die Ethik-Kommission tätig, wenn nach dem Ermessen der Ethik-Kommission eine ethische Fragestellung dazu Anlass gibt. ²Ist dies nicht der Fall, erklärt die Ethik-Kommission den Antrag für erledigt.

(3) Die Leitung der PA NI kann die Ethik-Kommission schriftlich um die ethische Beurteilung eines Forschungsvorhabens ersuchen.

(4) Anträge können jederzeit geändert und zurückgenommen werden.

§ 6

Sitzungen und Verfahren

(1) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

(2) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Sitzung auch digital durchgeführt werden.

(3) ¹Die Ethik-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, sofern nicht gem. § 7 dieser Satzung ein Umlaufverfahren initiiert worden ist. ²Sie zieht zu ihren Beratungen Sachverständige bei und holt Gutachten ein, soweit sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt.

(4) Über die mündlichen Verhandlungen der Ethik-Kommission ist ein von der/dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten, das die Ergebnisse der Sitzung dokumentiert.

§ 7

Ethikvoten

(1) ¹Die Ethik-Kommission ist zur Einholung von Genehmigungen und Ethikvoten nach § 10 Abs. 5 der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 18.09.2023 befugt, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Genehmigungen und Ethikvoten kommen mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Die Ethik-Kommission kann ihre Zustimmung mit Empfehlungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

(3) Die Ethik-Kommission kann in Abstimmung mit dem Vorsitz im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens Genehmigungen und Ethikvoten einholen.

(4) Genehmigungen und Ethikvoten können auch online/hybrid gefasst werden.

(5) Von der Mitwirkung an Genehmigungen und Ethikvoten ausgenommen sind Mitglieder, die in dem Forschungsvorhaben mitwirken oder bei denen aufgrund persönlichen Interesses die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für Genehmigungen und Ethikvoten der Ethik-Kommission beträgt zehn Jahre.

§ 8

Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen

¹Bei ihrer Befassung mit länderübergreifenden Forschungsprojekten berücksichtigt die Ethik-Kommission bei ihrer Entscheidungsfindung die Entscheidungen anderer nach Bundes- oder Landesrecht gebildeten Ethik-Kommissionen. ²Sie kann sich ihnen anschließen, aber auch abweichend entscheiden.

§ 9

Änderung von Entscheidungen

(1) ¹Die Entscheidungen der Ethik-Kommission stehen unter dem Vorbehalt, dass sich der Sachstand, wie er der Ethik-Kommission im Zeitpunkt ihrer Entscheidung bekannt war, nicht wesentlich ändert. ²Die Ethik-Kommission kann daher ihre Entscheidungen ändern, wenn ihr während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens oder der klinischen Prüfung Ereignisse oder Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine andere Beurteilung des Antrags zur Folge gehabt hätten. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens oder der klinischen Prüfung auftreten, insbesondere die Sicherheit der Teilnehmenden gefährden oder gefährden können, ohne Verzögerung der Ethik-Kommission mitzuteilen. ⁴Darauf sind Antragstellende bei Bekanntgabe der Entscheidung der Ethik-Kommission hinzuweisen.

(2) ¹Eine Anzeige gemäß Absatz 1 steht der Stellung eines neuen Antrages gleich. ²Sie ist mit besonderer Beschleunigung zu behandeln und über sie ist neu zu beschließen.

§ 10

Mitteilung des Beratungsergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Beratung wird den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ablehnende oder einschränkende Stellungnahmen sind zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Ethikvotum beigefügt wird.

§ 11

Dienstaufgabe

Die Angehörigen der PA NI wirken in der Ethik-Kommission im Zuge der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben mit.

§ 12

Schlussvorschriften

- (1) Die Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ihre Tätigkeit näher geregelt ist.
- (2) Der Vorsitz berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – in der Konferenz der PA NI über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen

Der Vorsitzende

C a r s t e n R o s e

Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen